

die Kosten, welche für die Widimirung bezahlt werden. Alles dies verliert künftig der Gerichtsverwalter. Wie will man ihm zumuthen, daß er ganz allein zum Besten des Staates als Märtyrer auftrete? Er wird mit 10 Mgr. nicht weit kommen; daß man ihm aber gar Nichts geben will, will mir nicht einleuchten.

Präsident D. Haase: Ich kann nun wohl die Debatte für geschlossen ansehen; der Herr Referent wird noch zum Schluß sprechen.

Referent Abg. Braun: Es ist kein Zweifel, daß die Frage, ob man dem Antrage der ersten Kammer beitreten solle oder nicht, allerdings eine verwickelte und eine solche ist, wobei man sich zweimal statt einmal zu bedenken hat. Die Deputation hat sich für diese Frage entschieden; sie hat sie bejaht. Glauben Sie nicht, meine Herren! daß hierbei egoistische Motive gewirkt haben. Erlauben Sie mir, das zu vervollständigen, was der Bericht hierüber bereits enthält. Es ist keinem Zweifel zu unterwerfen, daß durch Einführung der Hypothekenordnung den Behörden eine außerordentliche Arbeit entsteht, den städtischen sowohl, als den Behörden auf dem Lande, allen Gerichten mit einem Worte. Es werden deshalb auch von Seiten der Richter, welche nicht fixirt sind, Ansprüche an die Inhaber der Gerichte erhoben werden. In manchen Städten werden in Folge des vorliegenden Gesetzes neue Actuarien oder einige Hülfswarbeiter mehr als zeither angestellt werden müssen. Auf dem Lande wird der Patrimonialgerichtsverwalter seine Ansprüche an den Gerichtsinhaber erheben. Eine leichte Folge dieser vermehrten Ansprüche an das Patrimonialgerichtsinstitut würde die sein, daß dasselbe zu Grabe ginge. Ginge nun dasselbe zu Grabe, meine Herren! so würde ich das allerdings nicht beklagen. Meine Meinung hierüber ist der Kammer bekannt. Ich habe sie mehrmals in dieser Saale zu erkennen gegeben. Allein, meine Herren! so sehr ich wünsche, daß das Institut aufgehoben werde, daß es einer geläuterten und den Zeitansprüchen angemessenen Gerichtsverfassung Platz mache, so wenig wünsche ich, daß bei der jetzigen Gerichtsverfassung das Institut seine Endschafft erreiche. Die Aufhebung dieses Instituts kann nur dann von Nutzen sein, wenn auch der Mechanismus der Gerichtsverfassung eine wesentliche Veränderung erleidet. Es ist damals darauf hingewiesen worden, als die wichtige Frage der Criminalproceßordnung in dieser Saale verhandelt wurde. Wenn mit der Aufhebung des Patrimonialgerichtsinstituts zugleich eine neue Ordnung im Gerichtswesen erscheint und gegeben werden muß, dann erst wird die damalige Absicht der Kammer erreicht werden. Erreichen Sie aber mit irgend einer Maßregel weiter Nichts, als daß jetzt dieses Institut zusammensinkt, so will ich Ihnen die Folgen sagen, die kommen werden. Sie werden denselben Geschäftsmechanismus, wie jetzt, aber eine Menge Staatsdiener mehr anzustellen haben, Sie werden eine Menge Kosten, die Sie jetzt nicht haben, auf das Budget nehmen müssen, Sie werden, meine Herren! eine Menge Individuen, die in ihrer gegenwärtigen Stellung unabhängig sind und unabhängig walten können, verlieren. Das

werden die Folgen sein, von denen das Aufgeben des Patrimonialgerichtsinstituts begleitet sein wird, wenn man sich nicht zugleich dagegen eine gänzliche Aenderung der Gerichtsverfassung ausbedingt. Ob dieses politisch, ob dieses Ihren Ansichten und Wünschen angemessen sein dürfe, gebe ich Ihrer Erwägung anheim. Glauben Sie ja nicht, daß durch diese 10 Mgr. eine Entschädigung für die Mühwaltung des Richterpersonals gegeben wird. Ich bin fest überzeugt, soweit ich dieses Gesetz zu überschauen vermag, daß manche Behörde mit Aufstellung eines einzigen Foliums 2, 3, 4 Tage zu thun haben wird. Daß dann auch die fraglichen 10 Mgr., welche man den Behörden dafür zugestanden wissen will, nicht als eine Entschädigung angesehen werden können, darin, meine Herren! werden Sie mit mir übereinstimmen. Sie können nur gewissermaßen als eine Aufzorderung zur raschern Abwicklung des Geschäfts angesehen werden, und als eine solche hat sie auch die Deputation betrachtet. Würde ich für die Gerichtsdirectoren hier sprechen, so würde ich Sie bitten, daß Sie auf diese Entschädigung nicht eingehen. Denn die Folge davon würde die sein, daß, wenn die Entschädigung bewilligt wird, die Gerichtsinhaber glauben, es sei damit die Arbeit der Gerichtsverwalter abgefunden; allein diese engherzige, nur für die Gerichtsverwalter sprechende Rücksicht habe ich nicht. Die Deputation hat in ihrem Berichte den Gesichtspunkt angedeutet, unter welchem sie diesen Vorschlag betrachtet wissen will. Ich habe mir erlaubt, die Gründe für diesen Vorschlag um einen noch zu vermehren. Meine Herren! es ist Ihrer Bestimmung und Entscheidung überlassen, ob Sie diesen Vorschlag genehmigen wollen oder nicht.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß ich dem beitrete, was bemerkt worden ist, daß es nur ein kleiner Beitrag sei. Daß eine solche Hypothekenordnung auf Grund- und Hypothekenbücher in keinem Staate ohne einen großen Aufwand durchgeführt werden kann, — mag er nun in diesem auf die Interessenten, in einem andern auf die Staatscasse fallen — ist gewiß. In Württemberg ist es auf Kosten der Gemeinden geschehen und hat 750,000 Gulden gekostet. Man darf sich daher nicht abschrecken lassen, wenn auch in Sachsen ein Aufwand für die Staatscasse entsteht. Bei uns wird übrigens der Aufwand sich nicht so hoch belaufen, weil bei uns das Eigenthum und die Hypotheken schon bekannt sind. Der Abg. Georgi hat allerdings sehr richtig bemerkt, daß schon eine Summe von 60,000 Thlr. bewilligt worden ist. Es wird nun allerdings eine gleiche Summe hinzukommen, sie wird sich aber, wie schon erwähnt wurde, auf die künftige Finanzperiode erstrecken und wahrscheinlich nicht einmal auf eine allein, sondern auf mehre vertheilen.

Präsident D. Haase: Ich stelle nunmehr die Frage an die Kammer: ob sie §. 240, wie sie vorliegt, annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nun habe ich die Frage noch auf den Zusatz zu stellen, welchen die erste Kammer zu beantragen be-